

andere weibliche Rinder und Bullen, deren Unverträglichkeit durch tierärztliche Untersuchung bestätigt ist;

b) zum Zwecke der Mast oder des Abmelkens; Rinder, die als unheilbar erkrankte Tiere dauerhaft gekennzeichnet sind.

Die Ausfuhr von Tieren zu Schlachtzwecken ist ohne besondere Genehmigung gestattet.

§ 4

Sollen ansteckungsverdächtige oder neuingestellte Tiere nach Feststellung ihrer Unverträglichkeit zur Zucht verwendet werden, so hat der Tierbesitzer ein entsprechendes Gesundheitszeugnis dem Bullenhalter vorzuweisen.

§ 5

Unheilbar erkrankte weibliche Rinder und Zuchtbullen dürfen nicht mehr zur Zucht benutzt werden. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

§ 6

Die Ausführbeschränkungen sind aufzuheben, wenn innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Abheilung der Krankheit keine Neuerkrankungen vorgekommen sind.

§ 7

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt von Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. August 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
I. V. Dr. Friedensburg

Wirtschaft

Anordnung über den Bezug von Spinnstoff- und Schuhwaren durch Einzelverbraucher unter Vorgriff auf die Textil- und Schuhkarte

Auf Grund des § 1 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 686) wird für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor folgendes angeordnet:

I. Bezug von Spinnstoffwaren

1. In der Zeit vom 13. Dezember 1948 bis zum 31. Januar 1949 (einschl.) können Spinnstoffwaren aller Art auf die Abschnitte J, K, L, M, N und O aller Seifenkarten, 2. Ausgabe, des amerikanischen, britischen und französischen Sektors bezogen werden. Die Verbraucher sind beim Warenbezug nicht an die Verkaufsstellen ihres Wohnsitz-Sektors gebunden.

2. Die unter 1. genannten Abschnitte der Seifenkarten haben folgenden Punktwert:

J = 5 Punkte, K = 5 Punkte, L = 4 Punkte, M = 3 Punkte,
N = 2 Punkte, O = 1 Punkt.

Die Abschnitte sind übertragbar, Abschnitte mehrerer Karten können zu einem Einkauf zusammengefaßt werden. Lose Abschnitte sind ungültig.

3. Der Punktwert der einzelnen Spinnstoffwaren ergibt sich aus der bei den Verkaufsstellen ausliegenden »Punktliste zur Textil- und Schuhkarte sowie zur Säuglingskarte«.

4. Verbraucher, die auf die unter 1. genannten Abschnitte die gewünschten Spinnstoffwaren jetzt nicht beziehen können, behalten ihr Bezugsrecht im Rahmen der im Januar 1949 zur Ausgabe gelangenden Textil- und Schuhkarte.

5. Die Punktzahl der Textil- und Schuhkarte derjenigen Verbraucher, die jetzt Spinnstoffwaren auf Seifenkarte beziehen, wird entsprechend dem Punktwert der bezogenen Spinnstoffwaren gekürzt werden. Die Textil- und Schuhkarte wird nur bei Vorlage der Seifenkarte, 2. Ausgabe, ausgehändigt werden.

6. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab ist die Abgabe von Spinnstoffwaren auf Seifenkarte, 1. Ausgabe, des amerikanischen und britischen Sektors oder gegen Eintragung in Verkaufslisten einzustellen. Bezirksliche Sonderregelungen dieser Art gelten als aufgehoben.

7. Einzelhandel und Handwerk haben die eingenommenen Abschnitte der Seifenkarten

a) sofort mittels Durchkreuzen mit Tintenstift zu entwerten,

b) bis zum 5. Februar 1949 — getrennt nach J, K, L, M, N, O — aufgeklebt bei der zuständigen Abrechnungsstelle abzuliefern und dabei den Gesamtpunktwert der Abschnitte anzugeben.

Die Abrechnung des Einzelhandels und Handwerks über alle in der Zeit vom 1. Dezember 1948 bis zum 31. Januar 1949 abgegebenen Spinnstoffwaren hat bis zum 5. Februar 1949 zu geschehen. Die Abrechnungsstellen erteilen über den Gesamtpunktwert der abgelieferten Bezugsrechte eine Empfangsbestätigung. Die besondere Abrechnung für den Monat Dezember 1948 entfällt.

8. Die für die Zeit vom 1. Dezember 1948 bis zum 31. Januar 1949 vom Einzel- und Großhandel, vom Handwerk und von der Industrie nachweisbaren Abgaben von Spinnstoffwaren werden bei der Bemessung der künftigen Warenbezüge im Rahmen der Textil- und Schuhkarte berücksichtigt werden.

II. Bezug von Schuhwaren

1. a) Schuhwaren können bis zur Ausgabe der Textil- und Schuhkarte wie bisher grundsätzlich nur gegen Bezugschein bezogen werden.

b) Sonderregelungen über die Abgabe von Schuhwaren gegen Eintragung in eine Verkaufsliste gelten bis zur Ausgabe der Textil- und Schuhkarte weiter.

2. Bei der späteren Ausgabe der Textil- und Schuhkarte werden nur Lederstraßenschuhe angerechnet, für welche die Bezugscheine von den Kartenstellen nach dem 12. Dezember 1948 ausgegeben werden.

Bei der Abholung von Bezugscheinen für Lederstraßenschuhe ist der Kartenstelle die Seifenkarte, 2. Ausgabe, vorzulegen.

III.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, muß mit einer Bestrafung auf Grund der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) rechnen.

Berlin, den 4. Dezember 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Wirtschaft
I. V. W. Kressmann

Arbeit

Arbeitszeitverkürzung im Baugewerbe

Auf Grund der Ziffer 2 der Zweiten Bekanntmachung zur Anordnung Nr. 26 des Kontrollrates über die Regelung der Arbeitszeit vom 4. 7. 1946 (VOBl. Nr. 28 S. 230) wird widerruflich genehmigt, daß die Arbeitszeit der Betriebe des Berliner Baugewerbes in Ausnahmefällen wegen der ungünstigen Witterungsverhältnisse, insbesondere wegen des fehlenden Tageslichts, unter 48 Stunden wöchentlich verkürzt werden darf. Die Arbeitszeit soll dabei 42 Stunden wöchentlich nach Möglichkeit nicht unterschreiten.

Die Arbeitszeit ist auf die 6 Werktage der Woche einschließlich des Sonntags zu verteilen.

Die Genehmigung gilt bis zum 15. 2. 1949.

Berlin, den 11. Dezember 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

Verkehr und Versorgungsbetriebe

Anordnung zur Verbesserung der Gaszuteilung für den Haushalt

Der Magistrat von Groß-Berlin ist von der amerikanischen, britischen und französischen Militärregierung ermächtigt worden, die Haushalts-Gaszuteilungen in den drei westlichen Sektoren Berlins ab 3. 12. 1948 um 50% zu erhöhen, so daß die z. Z. bestehende 50%-Zuteilung des Gaskontingentes auf 75% erhöht wird.

Hierunter fallen auch alle Sonderzuteilungen für den Haushalt.

Den Haushaltungen stehen ab 3. 12. 1948 zur Verfügung:

Anzahl der Personen je Haushalt	Zulässiger Höchstverbrauch in cbm je Tag	ebm je Monat	Bisher je Monat
1	0,290	8,7	5,8
2	0,135	13,05	8,7
3	0,580	17,4	11,5
4	0,725	21,75	11,5
5	0,870	26,1	17,4
6	1,015	30,45	20,3
Jede weitere Person	0,145	4,35 mehr	

Jede nicht mit eigener Familie lebende Einzelperson ist in die Familiengruppe einzureihen, die in dem gleichen Haushalt wohnt und den gleichen Gaszähler benutzt.

Sonderzuschläge	ebm je Tag	ebm je Monat	bisher je Monat
Für Kinder bis zu 5 Jahren	0,1125	3,375	2,25
Für Kranke, die eine amtsärztliche Bescheinigung vorlegen müssen	0,1125	3,375	2,25
Für Wohnungen mit ausschließlicher Gasbeleuchtung	0,375	11,25	7,5
Für Angehörige medizinischer Berufe, die eine Privatpraxis haben und Gaswärmegeräte benutzen (Zahnärzte, Dentisten, Ärzte) bis zu	0,60	18,0	12,0
Für Apotheken und pharmazeutische Laboratorien bis zu	1,125	33,75	22,5

Die Gewerbe-Gaskontingente bleiben in der bisherigen Höhe bestehen (Kürzung 50%).

Überschreitungen der durch diese Anordnung festgelegten Gaskontingente werden nach den bisherigen von der Alliierten Kommandantur erlassenen Bestimmungen mit 30tägiger Absperrung und 100fachen Beträgen der Normalgebühr der überschrittenen Gasmenge bestraft.

In der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr früh muß der Gasdruck im Rohrnetz aus technischen Gründen sehr niedrig gehalten werden. Während dieser Zeit ist es daher verboten, Gas zu verbrauchen, die Gasohäne sind daher aus Sicherheitsgründen unbedingt geschlossen zu halten.

Berlin, den 2. Dezember 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Verkehr und Versorgungsbetriebe
Reuter

Post- und Fernmeldewesen**Bestimmung über die Erhebung von Gebühren des Post- und Fernmeldewesens in DM-West**

Auf Grund der Ziffer 4b der Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 24. 6. 1948 (Währungsverordnung) und des Beschlusses des Magistrats von Groß-Berlin vom 2. 12. 1948 wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gebühren für die nachstehend aufgeführten Leistungen der Postverwaltung werden im amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Groß-Berlin in DM-West erhoben:

- a) Gebühren für Fernsprecheinrichtungsleistungen
- laufende Gebühren für Hauptanschlüsse, Nebenstellenanlagen, Sprechapparate besonderer Art, Zusatzeinrichtungen, Querverbindungen und Abzweigleitungen, höherwertige und besonders kostspielige Leitungen, Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer oder einmaliger Kostenzuschuß bei Erweiterung von Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und Reihenanlagen (Fernsprechgebührenschriften zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939 — PostABl. 1939 S. 871 I — VI und VIII);
 - Einrichtungs- und Änderungsgebühren für Teilnehmerleistungen (Fernsprechgebührenschriften zur Fernsprechordnung vom 24. November 1939 — PostABl. 1939 S. 871 VII—);
 - Gebühren für Fernsprechnetzleistungen (Verordnung über Privatfernmeldeanlagen vom 1. Dezember 1942 — PostABl. 1943 S. 12 —);
- b) 1. Einschreibgebühren für Briefsendungen nach den Westzonen (Postordnung vom 30. Januar 1929 — RGBl. I S. 33 — § 15 IV);
- Gebühren für Postanweisungen, soweit es sich um zu übermittelnde Geldbeträge in DM-West handelt (Postordnung vom 30. Januar 1929 — RGBl. I S. 33 — § 22);
 - Gebühren für Zahlkarten, Schecks und Zahlungsanweisungen, soweit es sich um zu übermittelnde oder auszuzahlende Geldbeträge in DM-West handelt (Postscheckordnung vom 7. April 1921 — RGBl. S. 459 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1927 PostABl. 1927 S. 519);
 - Gebühren für Pakete (Postordnung vom 30. Januar 1929 — RGBl. I S. 33 — § 14 VI) nach den Westzonen, solange die Pakete auf dem Luftwege nach den Westzonen abgefördert werden.

§ 2

Die in § 1 unter a) 1, 2 und 3 verzeichneten Gebühren werden vom 1. Januar 1949 in DM-West erhoben, soweit sie Leistungen von diesem Zeitpunkt ab betreffen.

Die Erhebung der in § 1 unter b) 1, 2, 3 und 4 verzeichneten Gebühren in DM-West beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bestimmung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin.

Berlin, den 15. Dezember 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Post- und Fernmeldewesen
Dr. Holthöfer

Bau- und Wohnungswesen**Dienstanweisung für die Baupolizeiämter über die Verwendung von Ziegelsplitt und Ziegelsand bei der Herstellung von Mörtel und Beton**

1. An Stelle der bei der Herstellung von Mörtel und Beton in üblicher Weise zur Verwendung kommenden natürlichen Zuschlagstoffe, wie Sand, Kies und Gesteinssplitt soll für die unter 2 und 3 angegebenen Bauarbeiten ab sofort, wenn natürliche Zuschlagstoffe von außerhalb herbeigeschafft werden müssen, nur noch der aus Gebäudetrümmern gewonnene Ziegelsplitt und Ziegelsand verwendet werden, soweit es sich nicht um Bauteile handelt, die im durchfeuchteten Zustande der Frosteinwirkung ausgesetzt werden.

2. Mauermörtel und Putzmörtel mit Zement, Kalk und Gips, mit Ausnahme von wasserdichtendem Putz.

3. Beton der Güteklassen B 50, B 80, B 120 und B 160, in erster Linie also bei Fundamenten für Bauwerke und Maschinen, bei Wänden, Unterböden, Ausgleichbeton, Fußböden, bei tragenden Stahlbetonteilen, wie Deckenplatten, Trägern, Unterzügen und Stützen dürfen in besonderen Fällen, wenn die erforderliche Betongüte auf andere Weise nicht erreicht werden kann, natürliche Zuschlagstoffe nur in solchen Mengen verwendet werden, wie zur Erreichung der erforderlichen Betongüte unbedingt erforderlich ist.

4. Bei besonders sorgfältiger Bauausführung und -überwachung kann auch Beton der Güteklasse B 225 aus diesen Zuschlagstoffen hergestellt werden.

5. Für die Stoffeigenschaften, die Stoffzusammensetzung, Verarbeitung und Eignungsprüfung ist das vom Ausschuß für Trümmerverwertung herausgegebene „Merkmalt für die Herstellung von Ziegelsplitt-Beton (Trümmerschuttheton)“ maßgebend.

6. Die Punkte 1 bis 5 sind bei Bauvorhaben, für die die darin enthaltenen Forderungen in Betracht kommen, auf Grund der Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen vom 30. 6. 1937 als besondere Bedingungen dem Bauseinverfügung zu beifügen.

Berlin, den 5. Oktober 1948

Baupolizei-Hauptamt
Schulz

Preisamt**Anordnung über Höchstpreise für Backpulver**

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiherei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122) — wird angeordnet:

§ 1

Für Backpulver, die den Bestimmungen der Verordnung über Backpulver, Hirschhornsalz und Pottasche für Backzwecke vom 1. Juli 1948 (VOBl. 1948, S. 367) entsprechen, dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

I. (Großpackungen)

a) Unter Verwendung von saurem Natriumpyrophosphat als Säureträger:

- bei Abfüllung in $\frac{1}{2}$ -Kilo-Packung:
Fabrikabgabepreis 3,35 DM je Kilo frei Großhandel
Großhandelsabgabepreis 3,85 DM je Kilo frei gewerbl. Verbraucher
- bei Abfüllung in 1-Kilo-Packung:
Fabrikabgabepreis 2,85 DM je Kilo frei Großhandel
Großhandelsabgabepreis 3,30 DM je Kilo frei gewerbl. Verbraucher
- bei Abfüllung in $\frac{2}{5}$ -Kilo-Packung und größeren Gebinden:
Fabrikabgabepreis 2,70 DM je Kilo frei Großhandel
Großhandelsabgabepreis 3,10 DM je Kilo frei gewerbl. Verbraucher

b) Unter Verwendung von Aluminiumsulfat und Alaun als Säureträger:

- bei Abfüllung in $\frac{1}{2}$ -Kilo-Packung:
Fabrikabgabepreis 2,50 DM je Kilo frei Großhandel
Großhandelsabgabepreis 2,90 DM je Kilo frei gewerbl. Verbraucher
- bei Abfüllung in 1-Kilo-Packung:
Fabrikabgabepreis 2,10 DM je Kilo frei Großhandel
Großhandelsabgabepreis 2,40 DM je Kilo frei gewerbl. Verbraucher
- bei Abfüllung in $\frac{2}{5}$ -Kilo-Packung und größeren Gebinden:
Fabrikabgabepreis 1,85 DM je Kilo frei Großhandel
Großhandelsabgabepreis 2,15 DM je Kilo frei gewerbl. Verbraucher

II. (Kleinpackungen, ausreichend für 0,5 kg Mehl)

a) Unter Verwendung von saurem Natriumpyrophosphat als Säureträger:

- bei Abfüllung in 100-BL. Packung:
Fabrikabgabepreis 7,20 DM je 100 Bl. frei Großhandel
Großhandelsabgabepreis 8,20 DM je 100 Bl. frei Laden Einzelhandel
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherhöchstpreis) 0,10 DM je Beutel

b) Unter Verwendung von Aluminiumsulfat und Alaun als Säureträger:

- bei Abfüllung in 100-BL. Packung:
Fabrikabgabepreis 6,15 DM je 100 Bl. frei Großhandel
Großhandelsabgabepreis 7,40 DM je 100 Bl. frei Laden Einzelhandel
Kleinhandelsabgabepreis (Verbraucherhöchstpreis) 0,09 DM je Beutel.

§ 2

Die Hersteller haben auf die Groß- bzw. Kleinpackungen die durch diese Anordnung jeweils festgesetzten Verbraucherhöchstpreise aufzudrucken.

§ 3

Ausnahmen von vorstehender Regelung können bei nachweisbar dauernder Herstellung besonderer Qualität zugelassen werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft; gleichzeitig werden alle bisher erteilten Preisgenehmigungen ungültig.

Berlin, den 20. Oktober 1948

Pr. A. Bl. — 1230 — 1943/48 —.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Anordnung über die Preisbildung für Kalkmörtel

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiherei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945 S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Als Mörtel im Sinne dieser Anordnung gelten alle unter Verwendung von Kalk und Zuschlagstoffen aller Art hergestellten Sorten von Putz- und Mauermörtel.

§ 2

Der Preis für gebrauchsfertigen Mörtel ist nach den Vorschriften dieser Anordnung zu bilden.

§ 3

Der Preis für Mörtel setzt sich zusammen aus:

- den Aufwendungen für Kalk gemäß § 4 dieser Anordnung,
- den Aufwendungen für Zusatzstoffe gemäß § 5 dieser Anordnung,
- einem Zuschlag gemäß § 6 dieser Anordnung zur Abgeltung aller übrigen Kosten einschließlich Wagnis und Gewinn,
- einem Endzuschlag von 3,09% auf die Summe von a bis c zur Abgeltung der Umsatzsteuer.

§ 4

(1) Der Anteil des Preises für Kalk für 1 cbm Mörtel ist mit dem Einstandspreis unter Zugrundelegung nachstehender Kalkmengen anzusetzen,

auch wenn die tatsächlich verbrauchten Mengen im Einzelfalle zur Erzielung der vom Normenausschuß geforderten Güte höher sind.

Bei Verwendung und Herstellung von	gebranntem Kalk ungelöscht	Löschkalk (Kalkhydrat)
1. Putzmörtel	150 kg	200 kg
2. Mauermörtel	120 kg	160 kg

(2) Als Einstandspreis gilt der preisrechtlich zulässige Preis abzüglich aller Rabatte und sonstigen Preisnachlässe zuzüglich Verpackungs- und Transportkosten frei Mörtelwerk.

(3) Die Transportkosten dürfen nur in der Höhe in die Kalkulation eingesetzt werden, die sich bei Anwendung einer wirtschaftlich vertretbaren Beförderungsart und unter Beachtung der Tarifbestimmungen ergibt. Für die Zufuhr von der Entladestelle oder vom Händlerlager bzw. Auslieferungslager zum Mörtelwerk dürfen dabei höchstens DM 0,75 per 50 kg berechnet werden. Ist Gleisanschluß oder Wasseranschluß vorhanden, darf der Transport von der Entladestelle bis zum Lagerplatz im Einstandspreis nicht berechnet werden; er wird mit dem Zuschlag gemäß § 6 abgegolten.

§ 5

(1) Der Anteil des Preises für Zuschlagstoffe für 4 cbm Mörtel ist mit dem preisrechtlich zulässigen Einstandspreis einschließlich der gemäß § 4 Absatz 3 zulässigen Transportkosten zu berechnen.

(2) Firmen, die in der Nähe des Betriebes eine eigene Sandgrube besitzen oder den Sand auf Grund eines Pachtvertrages gewinnen, dürfen

bei Errechnung des Einstandspreises den bisherigen Grund- und Pachtpreis zuzüglich der Kosten für die Gewinnung zugrunde legen.

§ 6

Zur Abgeltung aller sonstigen Kosten sowie für Wagnis und Gewinn dürfen höchstens DM 10,— je cbm Mörtel berechnet werden. Dieser Betrag muß unterschritten werden, wenn die Kostenrechnung, die auf Grund eines Betriebsabrechnungsbogens und der „Leitsätze für die Ermittlung der Selbstkosten und des kalkulatorischen Gewinns in Fertigungsbetrieben“ vom 3. September 1946 (VOBl. 1946 S. 360) aufgestellt ist, einen niedrigeren Betrag ergibt.

§ 7

Die nach § 1 bis § 6 erstmalig ermittelten Mörtelpreise sind dem Preisamt spätestens 30 Tage nach Verkündung dieser Anordnung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8

Diese Anordnung tritt an dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft. Alle bis zu diesem Tage erteilten Preisgenehmigungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Berlin, den 20. Oktober 1948
PrA. — B V 1500 — 970/17/a 48

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
I. V. Hansi

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Personal und Verwaltung

Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

Folgende Dienstsiegel sind abhanden gekommen und werden hiermit für ungültig erklärt:

1. Umschrift „Hochschule für Musik/Groß-Berlin“, Kennziffer 2.
2. Umschrift „Bezirksamt Köpenick, Groß-Berlin/12 a. Volksschule“.
3. Umschrift „Bezirksamt Lichtenberg, Groß-Berlin/4. Volksschule“.

Sollten noch Bescheinigungen usw. mit einem Abdruck eines dieser Siegel vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und bezüglich des Dienstsiegels zu 1. der Abteilung für Volksbildung, zu 2. und 3. dem betreffenden Bezirksamt, Abteilung für Personal und Verwaltung, zur Nachprüfung vorzulegen.

Berlin, den 28. Oktober 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
I. A. Schwartinski

Standesamtsbezirksänderung

Das Standesamt Wuhlgarten wird mit Ablauf des 31. 12. 1948 aufgelöst und der Bezirk dieses Standesamts vom 1. 1. 1949 ab mit dem Standesamtsbezirk Kaulsdorf von Groß-Berlin vereinigt. Der Amtssitz des Standesamts Kaulsdorf von Groß-Berlin ist Berlin-Mahlsdorf, Hönower Str. 53.

Berlin, den 15. November 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Personal und Verwaltung
Aufsichtsamt für die Standesämter
I. A. Brill

Finanzwesen

Öffentliche Zahlungserinnerung für Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern

Im Monat Dezember 1948 werden folgende Gemeinde- und ehemalige Reichssteuern fällig:

A. Gemeindesteuer.

- a) Hundesteuer für die Monate Oktober, November, Dezember 1948, zuletzt fällig bis zum 6. Dezember 1948;
- b) Getränkesteuer für den Monat November 1948 bis zum 10. Dezember 1948.

B. Ehemalige Reichssteuern.

- a) Lohnsteuer einschließlich des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn für den Monat November 1948, fällig bis zum 10. Dezember 1948.

Arbeitgeber, die weniger als 3 Arbeitnehmer beschäftigen, brauchen die im November einbehaltene Lohnsteuer einschl. des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn erst am 10. Januar 1949 abzuführen. Arbeitgeber mit mehr als 20 Arbeitnehmern sind außerdem verpflichtet, die in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember einbehaltene

Lohnsteuer einschließlich des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn bereits bis zum 20. Dezember 1948 abzuführen.

Sie dürfen aber auch statt dessen eine Abschlagszahlung in Höhe von 20 v. H. der Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. bis 15. des laufenden Monats leisten;

- b) Umsatzsteuervorauszahlungen für den Monat November 1948, fällig bis zum 10. Dezember 1948;
- c) Beförderungsteuer für den Personenverkehr mit Kraftwagen für den Monat November 1948, fällig bis zum 10. Dezember 1948;
- d) Beförderungsteuer für den Güterfernverkehr mit Kraftwagen für den Monat November 1948, fällig bis zum 20. Dezember 1948;
- e) Abschlagszahlungen der Beförderungsteuer für die Beförderung von Personen und Gütern auf Schienenbahnen für den Monat November 1948, fällig bis zum 27. Dezember 1948.

Die fällig gewordenen Beträge sind spätestens bis zu den angegebenen Fälligkeitstagen an das zuständige Finanzamt — Finanzkasse — zu entrichten. Gemäß § 16 Beitreibungsordnung wird hierdurch an ihre pünktliche Zahlung erinnert.

Gleichzeitig wird hiermit aufgefordert, außer den vorgenannten fälligen Beträgen auch alle nicht gestundeten sonstigen Rückstände an Gemeinde- und ehemaligen Reichssteuern nebst Gebühren und Kosten, die den Finanzkassen noch geschuldet werden, unverzüglich zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung bis zum Fälligkeitstage ist ein Säumniszuschlag von 2% des Rückstandes verwirkt.

Bargeldlose Zahlung, besonders durch Überweisung auf das Postcheck- oder Girokonto der Finanzkasse ist erwünscht. Für den sowjetischen Sektor gelten die bisherigen Postcheckkonten; die neuen Konten für die drei Westsektoren sind in allen Schreiben der Finanzämter durch Stempelabdruck ersichtlich gemacht oder dort zu erfragen.

Eine Woche nach dem Eintritt der Fälligkeit beginnt die Zwangsvollstreckung wegen aller dann noch rückständigen Beträge. Durch die Zwangsvollstreckung entstehen weitere Gebühren.

Berlin, den 4. Dezember 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Finanzabteilung
I. V. Weltzien

Verkehr und Versorgungsbetriebe

Gewerbestromzuteilung in den Westsektoren

Die Abteilung für Verkehr und Versorgungsbetriebe weist noch einmal auf die Notwendigkeit der Einhaltung der z. Z. bestehenden Strom-einschränkungsmaßnahmen für die Gewerbestromabnehmer in den westlichen Sektoren Berlins hin.

Die für den Monat Oktober 1948 genehmigten Gewerbestromzuteilungen behalten auch für die Monate November und Dezember 1948 Gültigkeit.

Berlin, den 27. November 1948

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Verkehr und Versorgungsbetriebe
I. A. Schlicke

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Berlin W 50, Nürnberger Str. 53. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65, Seestr. 64, Telefon 46 09 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 50, Nürnberger Str. 53. Chefredakteur: Adolph Erlenbach. Telefon 2400 11, App. 266. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin, laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947.

Druck: 18D 945,10869. Staatsdruckerei, Berlin SW 68. Kommandantenstraße 7-9. 3547 12. 48 18 000